Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Karlsruhe

Bekanntmachung der amtlich erlaubten Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme an Lotto 6aus49, am Eurojackpot, an der Glücksspirale sowie den damit verbundenen Zusatzlotterien

vom 28.10.2026 - Az.: 86-1114.3-11/12

- Ausgabe Januar 2027 -

§ 1 ABO-Angebot

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt), bietet die ABO-Spielteilnahme am LOTTO 6aus49, am Eurojackpot, an der GlücksSpirale sowie an den damit verbundenen Zusatzlotterien Spiel 77, SUPER 6 und Sieger-Chance an.

§ 2 Geltung der Teilnahmebedingungen der jeweiligen Spielart

(1) Ergänzend zu den jeweiligen Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für die in § 1 genannten Spielarten sowie den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen gelten bei der ABO-Spielteilnahme die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme und den jeweiligen Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für die jeweilige Spielart gehen die Teilnahmebedingungen der Spielart vor.

(2) Die oben genannten Teilnahmebedingungen und die Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme sind in den Annahmestellen erhältlich und auf der Website der Gesellschaft einzusehen, per Download speicherbar und ausdruckbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

§ 3 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

(1) Die ABO-Spielteilnahme ist nur mit den von der Gesellschaft herausgegebenen Spielscheinen oder GlücksSpirale-Losen jeweils in Verbindung mit einem ABO-Auftrag möglich.

(2) Sofern die Spielteilnehmerin/der Spielteilnehmer über ihre/seine Personalien falsche Angaben macht, kann die Gesellschaft einen darauf basierenden Spielvertrag wegen Täuschung anfechten.

(3) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr müssen jeweils rechtzeitig auf dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben sein (siehe § 6 Abs. 4).

(4) Es besteht auch die Möglichkeit einer sofortigen Spielteilnahme mit den für die ABO-Spielteilnahme vorgesehenen Zahlen (ABO-Barteilnahme). Im Falle der ABO-Barteilnahme hat die Spielteilnehmerin/der Spielteilnehmer den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr für einen Zeitraum von vier Wochen gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen. Nach diesem Vierwochen-Spielzeitraum wird die Spielteilnahme im ABO fortgeführt, sofern die Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren rechtzeitig auf dem Konto der Gesellschaft eingegangen sind.

(5) Wählt die Spielteilnehmerin/der Spielteilnehmer die Direktzusendung an die Gesellschaft, ist diese berechtigt, die Personalien der Spielteilnehmerin/des Spielteilnehmers durch Abgleich mit Referenzdateien bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranstraße 5, 65201 Wiesbaden, zu prüfen. Sofern der Abgleich mit den Referenzdateien keine Bestätigung der Volljährigkeit und/oder keine Zuordnung des Namens zur angegebenen Adresse ergibt, ist die betreffende Person von der beantragten Spielteilnahme ausgeschlossen.

§ 4 Spielvoraussagen

Eine Änderung der Spielvoraussagen ist im bestehenden ABO-Spielvertrag für einen Zeitraum von 4 Wochen (ABO-Spielzeitraum) nicht möglich. Bei einem ABO-Spielvertrag über System-Anteile werden die Spielvoraussagen von der Gesellschaft jeweils für einen Zeitraum von 4 Wochen durch einen Zufallszahlengenerator festgelegt und sind während dieses Zeitraums nicht änderbar. Für den nächsten 4-Wochen-Zeitraum werden neue Spielvoraussagen festgelegt, die ebenfalls nicht änderbar sind.

§ 5 Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren

Für die ABO-Spielteilnahme werden laufende Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren erhoben, die vom Konto der Spielteilnehmerin/des Spielteilnehmers eingezogen werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der aktuellen Preisliste.

§ 6 Abbuchung

(1) Für die ABO-Spielteilnahme hat die Spielteilnehmerin/der Spielteilnehmer der Gesellschaft eine Ermächtigung (ABO-Auftrag) zur Abbuchung der Spieleinsätze und Gebühren von einem Girokonto eines Kreditinstituts zu erteilen, das das SEPA-Verfahren nutzt.

(2) Die Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren werden jeweils für 4 Wochen (ABO-Spiel-zeitraum) 15 Arbeitstage vor der ersten Ziehung des ABO-Spielzeitraums per Abbuchungs-verfahren vom angegebenen Konto eingezogen.

(3) Wird ein Abbuchungsauftrag vom Kreditinstitut der Spielteilnehmerin/des Spielteilnehmers nicht ausgeführt, wird nach Kontaktaufnahme auf Wunsch der Kundin/des Kunden ein weiterer Abbuchungsversuch unternommen. Führt dieser nicht zum Erfolg oder wünscht die Kundin/der Kunde keinen weiteren Abbuchungsversuch oder meldet sich nicht bei der Gesellschaft zurück, findet keine Teilnahme am ABO statt. Das ABO ist damit gekündigt. Eventuell anfallende Bankgebühren sind von der Spielteilnehmerin/dem Spielteilnehmer zu tragen. Weitere Abbuchungsversuche erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und nur in individueller Abstimmung mit dem Kundenservice.

(4) Voraussetzung für die ABO-Spielteilnahme ist, dass die Spieleinsätze und die Bearbeitungsgebühren 2 Arbeitstage vor der ersten Ziehung des ABO-Spielzeit-raums auf dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben wurden. Findet die erste Ziehung des ABO-Spielzeitraums an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder 24. oder 31. Dezember statt, müssen die Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren 3 Arbeitstage vor der ersten Ziehung auf dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben worden sein. Hiervon abweichende kürzere Fristen bis zur ersten Spielteilnahme des ABO-Spielzeitraums erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und nur in individueller Absprache mit dem Kundenservice.

(5) Bei verspätet eingehenden Gutschriften findet keine Spielteilnahme bzw. Fortführung des ABOs statt. Geldbeträge werden abzüglich etwaiger offener Forderungen auf das Bankkonto zurückerstattet.

§ 7 Mitteilung über die gespeicherten Daten und Kontrollpflicht

(1) Jede Spielteilnehmerin/jeder Spielteilnehmer erhält eine schriftliche Mitteilung der Gesellschaft über die gespeicherten Daten (Name, Adresse, Bankdaten, Spielvoraussagen und Datum der ersten Spielteilnahme).

(2) Die Spielteilnehmerin/der Spielteilnehmer hat unverzüglich nach Erhalt dieser Mitteilung deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Sofern die Spielteilnehmerin/der Spielteilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten feststellt, hat sie/er dies unverzüglich der Gesellschaft mindestens in Textform mitzuteilen.

(3) Daneben hat die Spielteilnehmerin/der Spielteilnehmer jede Änderung ihrer/seiner persönlichen Daten der Gesellschaft in Schriftform mitzuteilen.

(4) Spielteilnehmende, die mit der Gesellschaft einen ABO-Spielvertrag über System-Anteile schließen, erhalten vor jedem ABO-Spielzeitraum eine Mitteilung der Gesellschaft einschließlich der neuen hierfür gültigen Spielvoraussagen.

§ 8 Gewinnüberweisung

(1) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das von der Spielteilnehmerin/dem Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.

(2) Gewinne bis € 100.000,-- werden ab dem 3. Werktag nach der Ziehung, Gewinne von über € 100.000,-- ab dem 9. Werktag nach der Ziehung überwiesen. Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer, die einen Gewinn über € 1.000,-- oder einen Gewinn in einer Sonderauslosung erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

(3) Eine Gewinnauszahlung in einer Annahmestelle ist nicht möglich.

§ 9 Gewinnspiel

Für die ABO-Kundinnen und -Kunden veranstaltet die Gesellschaft ein Gewinnspiel. Die Spielteilnahme ist kostenlos. Die spielrelevanten Informationen, insbesondere zu den Gewinnen und Teilnahmebedingungen, sind in den Gewinnspielbedingungen detailliert. Diese sind in jeder Annahmestelle und auf der Homepage der Gesellschaft einsehbar, per Download speicherbar und ausdruckbar.

§ 10 Zustimmung zu Änderungen

(1) Über Änderungen dieser Bestimmungen wird die Spielteilnehmerin/der Spielteilnehmer informiert. Ergänzend oder anstatt kann diese Information auch per E-Mail oder auf anderem Wege erfolgen, wenn die Spielteilnehmerin/der Spielteilnehmer diesem Kommunikationsweg zuvor zugestimmt hat, z.B. durch vorangegangene anderweitige Kontaktaufnahme. Ist diese Information erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn die Spielteilnehmerin/der Spielteilnehmer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder gescheitertem Zugang schriftlich widerspricht. Die Gesellschaft wird dann die geänderte Fassung der Bestimmungen den weiteren Spielteilnahmen bzw. der ABO-Vereinbarung zugrunde legen. Bei wesentlichen Änderungen bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung der Spielteilnehmerin/ des Spielteilnehmers.

(2) Ein Widerspruch gilt als Kündigung zur nächstfolgenden Ziehung, sofern der Widerspruch mindestens 3 Werktage vor dieser Ziehung bei der Gesellschaft eingegangen ist. Ansonsten gilt der Widerspruch als Kündigung zur übernächsten Ziehung. Eventuell zu viel bezahlte Spieleinsätze werden zurückerstattet.

§ 11 Kündigung

(1) Die ABO-Spielteilnahme kann außerhalb von Änderungen der Bestimmungen von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen vor Beginn des nächsten ABO-Spielzeitraums schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch die Spielteilnehmerin/den Spielteilnehmer erhält dieser eine Bestätigung seiner Kündigung. Ohne Kündigung verlängert sich die ABO-Spielteilnahme jeweils um 4 Wochen (ABO-Spielzeitraum).

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Für die Gesellschaft liegt ein Grund zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde oder wenn Ansprüche der Spielteilnehmerin/des Spielteilnehmers gegen die Gesellschaft gepfändet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme in der vorstehenden Fassung gelten ab 01. Januar 2027.